

Verkündet am
16.01.2004

Amtsgericht Weinheim - Familiengericht -

Beschluss

In Sachen
Umgangsregelung mit dem Kind
L, geb. am 07.01.2002
Vater: R,

-Antragsteller-

Mutter: M

-Antragsgegnerin-

1. Der Antragsteller ist berechtigt, mit dem Kind L, geb. am 07.01.2002, wie folgt Umgang zu haben:
 - a) am 12.03.2004 von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
 - b) am 18.03.2004 von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr,jeweils in den Räumen des Rhein-Neckar-Kreisjugendamtes, Trajanstr. 66, 68526 Ladenburg im Beisein der Kindesmutter oder einer Person ihres Vertrauens sowie einer vom Jugendamt zu bestimmenden Person;
 - c) von der 13. Kalenderwoche bis einschließlich 15. Kalenderwoche 2004 einmal wöchentlich eine Stunde im Beisein der Kindesmutter oder einer Person ihres Vertrauens und einer vom Jugendamt zu bestimmenden Person. Ort und Zeit der Besuche werden durch die seitens des Jugendamtes eingesetzte Person in Absprache mit den Parteien bestimmt;
 - d) von der 16. Kalenderwoche bis einschließlich 20. Kalenderwoche 2004 einmal wöchentlich eine Stunde im Beisein einer vom Jugendamt zu bestimmenden Person. Ort und Zeit des Besuches werden durch die vom Jugendamt eingesetzte Person in Absprache mit den Parteien bestimmt;
 - e) ab der 21. Kalenderwoche an jedem Samstag einer ungeraden Kalenderwoche von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Der Kindesvater ist verpflichtet, L jeweils um 10.00 Uhr bei der Kindesmutter abzuholen und um 12.00 Uhr pünktlich zu ihr zurück zu bringen. Die Kindesmutter ist verpflichtet, L jeweils um 10.00 Uhr zur Abholung bereit zu halten und an den Antragsteller heraus zu geben.

Die Kindesmutter ist verpflichtet, L pünktlich zu den unter 1 a-d festgelegten Terminen zu bringen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
3. Der Streitwert wird auf Euro 3.000,00 festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller ist der Vater, die Antragsgegnerin die Mutter der am 07.01.2002 geborenen L.

Das Kind lebt seit seiner Geburt im Haushalt der allein sorgeberechtigten Kindesmutter, die jedenfalls bis zum Sommer 2003 in eheähnlicher Gemeinschaft mit Herrn R lebte.

Die Kindesmutter lehnt den Wunsch des Kindesvaters, der das Kind bisher noch nicht kennen gelernt hat, auf Umgang ab.

L kenne seit ihrer Geburt Herrn R als ihren Vater und bezeichne ihn auch als solchen. Trotz der Trennung der Kindesmutter von Herrn R solle dieses "Quasi-Vaterschafts-Verhältnis" zwischen L und Herrn R beibehalten werden.

Es widerspräche dem Interesse des Kindes, es einer ihm völlig fremden Person zu überlassen.

Tatsächlich sei dem Kindesvater an dem Kind in der Vergangenheit nicht gelegen gewesen. Sie vermute, dass der Kindesvater sie nur wegen der geltend gemachten Unterhaltsansprüche treffen wolle und ein Umgangsrecht durchsetzen wolle, weil er wisse, dass dies der Kindesmutter nicht recht sei.

Würde L mit einem "neuen" Vater konfrontiert, würde dies das Kind verwirren.

Außerdem sei L nicht daran gewöhnt, von der Mutter auch nur vorübergehend getrennt zu sein.

Das Recht auf Umgang mit seinem Kind steht dem Kindesvater gemäß § 1684 Abs. 1, 2. Halbsatz BGB als individuelles verfassungsrechtlich geschütztes und vom Willen der Kindesmutter unabhängiges Recht zu (vgl. Palandt-Diederichsen, Kommentar zum BGB, 63. Aufl., Rnr. 1 und 3 zu § 1684 mit weiteren Nachweisen). Es kann nur aus Gründen des Kindeswohls eingeschränkt werden.

Die gewachsene Beziehung zwischen dem (ehemaligen) Lebensgefährten der Kindesmutter und L stellt keinen Hinderungsgrund für ein Umgangsrecht des Kindesvaters mit L dar, weil der Kontakt zwischen L und beiden Männern unabhängig voneinander bestehen kann.

Das gerade zweijährige Kind hat keine Vorstellung davon, was ein Vater ist. Die Bezeichnung "Papa" für Herrn R ist lediglich die Namensgebung für eine vertraute Person. Es ist Aufgabe der Kindesmutter, das Kind behutsam an eine andere Namensbezeichnung zu gewöhnen, so wie sich L auch daran gewöhnen musste, dass Herr R nicht mehr im selben Haushalt lebt.

Würde dagegen das Kind weiterhin Herrn R als „Papa“ bezeichnen und irgendwann auch verstehen, was ein Papa ist und müsste dann erfahren, dass nicht Herr R, sondern der Antragsteller sein Vater ist, wäre dies für das Kind sicherlich ein Schock.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller kein Interesse an seinem Kind hat und mit dem Umgang nur seine Rachegefühle gegen die Mutter ausleben will. Der Kindesvater hat vielmehr ausweislich der Akten im Unterhaltsverfahren seit Monaten versucht, sein Kind zu sehen. Dass die erste Begegnung nicht unbedingt in einem Gerichtssaal stattfinden sollte, ist nachvollziehbar.

Außerdem hat sich der Kindesvater große Gedanken darüber gemacht, wie der Umgang zum Kind schonend für dieses angebahnt werden könnte, wie sich aus seinem Schriftsatz vom 11.12.2003 ergibt.

Es konnte jedoch kein uneingeschränktes Umgangsrecht zum jetzigen Zeitpunkt festgelegt werden, da L ihren Vater noch nicht kennt und deshalb zunächst eine vorsichtige Kontaktabahnung erforderlich ist.

Hinzu kommt, dass es L nicht gewohnt ist, von der Mutter auch nur kurzfristig getrennt zu sein.

Der Mutter war deshalb zunächst die Gelegenheit zu geben, L daran zu gewöhnen, einige Zeit getrennt von der Mutter zu verbringen.

Die ersten Besuchskontakte sollen deshalb erst im März 2004 erfolgen.

Sollte es der Kindesmutter bis dahin gelungen sein, L an kurzfristige Trennungen zu gewöhnen, können die ersten Besuche durch eine vertraute Person des Kindes begleitet werden, ansonsten kann fünf Wochen lang die Kindesmutter dabei sein, wodurch ein weiteres "Training" der kurzzeitigen Trennung möglich ist.

Wegen der heftigen Spannungen zwischen den Eltern muss jedoch eine dritte erfahrene Person anwesend sein, um eine Verunsicherung des Kindes durch Streitereien bereits im Keim zu ersticken.

Danach sollen fünf weitere Kontakte stattfinden, bei denen die Beziehung zwischen Vater und Kind auch unter Mithilfe einer vom Jugendamt eingesetzten geeigneten Person stabilisiert werden könne.

Nach dieser insgesamt 10-wöchigen Kontaktabahnung ist davon auszugehen, dass ein unbegleiteter Umgang zwischen Vater und Kind 14-tägig für zwei Stunden stattfinden kann.

N
Richterin am Amtsgericht